



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Interpellation von Hanspeter Weibel, SVP-Fraktion:
Entschädigung des Präsidenten der Geschäftsleitung der
Basellandschaftlichen Kantonalbank**

Autor/in: [Hanspeter Weibel](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 16. Januar 2014

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Die Basellandschaftliche Kantonalbank ist ein gut geführtes Institut mit Staatsgarantie, das sich zu 73.7% im Besitz des Kantons befindet; der Kanton verfügt dabei über 100% der Stimmrechte. Die Aktionärsversammlung (nicht zu verwechseln mit der Versammlung der Zertifikatsinhaber, die keinerlei Stimmrechte haben), ist jeweils eine kleine und kurze Versammlung. Es ist letztendlich der Kanton, der das Vergütungsmodell und die Vergütungen der Kantonalbank genehmigt. Seit dem 1.1.2014 ist das "Abzockergesetz" in Kraft, welches bestimmt, dass die Aktionäre börsenkotierter Firmen an der Generalversammlung über die Entschädigung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung abstimmen. Die Kantonalbank ist nicht börsenkotiert. Dennoch ist es für die gewählten Vertreter der Eigentümer (den Landrat) von Bedeutung zu wissen, welche Überlegungen der Entschädigung des Präsidenten der Geschäftsleitung zu Grunde liegen.

Der Präsident der Geschäftsleitung nimmt zudem noch in weiteren Gremien Einsitz, die sich im Einflussbereich der Kantonalbank befinden (Beteiligungen).

Der Regierungsrat wird gebeten, zu Händen des Landrates folgende Fragen zu beantworten:

- Welches war die Entschädigung des Präsidenten der Geschäftsleitung im Jahre 2010, 2011, 2012 und voraussichtlich 2013? (vgl. Beilage)
- Wie setzt sich diese Entschädigung zusammen?
- Sind in dieser Gesamtentschädigung Zahlungen enthalten, die aus Unternehmungen/Organisationen im Einflussbereich der Kantonalbank stammen?
- Wie setzen sich diese Zahlungen im Einzelnen zusammen?
- Ist der RR der Meinung, dass die Entschädigung/Gesamtentschädigung angesichts der Tatsache, dass es sich bei der Kantonalbank um ein Institut mit Staatsgarantie und damit verminderter Risikobehaftung handelt, angemessen ist?
- Ist der RR der Meinung, dass für die Entschädigung von Geschäftsleitungsmitgliedern bzw. des Präsidenten der Geschäftsleitung internationale Entschädigungskriterien gelten sollen?
- Ist der RR der Meinung, dass diese Entschädigung, angesichts der klaren Strukturierung des Geschäftes, der Limitierung des Auftrages und der regionalen Verankerung dem Risiko angemessen ist?
- Wie gedenkt der Regierungsrat die Anliegen des "Abzocker-Gesetzes" sinngemäss anzuwenden?

Entschädigungen der Kantonalbanken 2011

Kantonalbank	CEO-Lohn (Mio Fr.)	Gewinn (Mio Fr.) (% Veränderung)	Staatsanteil
Waadt	2.352	157.0 (+2%)	66.95%
Zürich	1.653	k.A.	100%
Genf	1.323	36.6 (+30%)	49.8%
St. Gallen	1.111	73.1 (-0.1%)	54.38%
Wallis	1.111	28.2 (+0.6%)	73.33%
Luzern	1.070	k.A.	61.5%
Basel-Land	1.061	48.6 (+2.1%)	73.73%
Basel-Stadt	1.003	165.4 (+27%)	80.3%
Aargau	0.987	54.2 (-2.5%)	100%
Graubünden	0.969	86.1 (+3.6%)	87%
Bern	0.968	k.A.	51.5%
Thurgau	0.800*	50.6 (+51.6%)	100%
Zug	0.732	30.4 (+0.5%)	50.1%
Glarus	0.647	4.8 (+3.2%)	100%
Tessin	0.534	k.A.	100%
Freiburg	0.502*	55.2 (+8.7%)	100%
Schwyz	0.460*	39.7 (+3.0%)	100%
Jura	0.376	0.9 (0)	55.66%
Uri	0.314*	6.1 (+16.4%)	100%
Neuenburg	0.294*	k.A. (-1.3%)	100%
Schaffhausen	k.A.	17.5 (-8.0%)	100%
Appenzell	k.A.	9.8 (0)	100%
Nidwalden	k.A.	6.6 (+1.5%)	84.21%
Obwalden	k.A.	6.4 (-8.2%)	78.57%

* Schätzung

Quelle: Kantonalbanken, Handelszeitung